

# **Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 131,3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 S. 286) zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr.38) und des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 ((GVBl. I/94, S.94) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18 S.20) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch Beschluss vom 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit**

- (1) Das Kreisarchiv ist eine vom Landkreis Oder-Spree getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts des Landkreises Oder-Spree.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung des Landkreises sowie deren Rechts- und Funktionsvorgängern, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landkreises Oder-Spree unterstehen, entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Kreisarchiv überlassen werden. Archivwürdige Unterlagen, die das Archiv zur Ergänzung erwirbt und übernimmt sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landkreises, gemäß § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz, zur Verwaltung übergeben werden, sind ebenfalls kommunales Archivgut.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen des Landkreises Oder-Spree, deren kommunalen Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, bezeichnet.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.
- (5) Das Zwischenarchiv ist die beim Kreisarchiv angegliederte Altschriftgutverwaltung (auch Altregistratur) der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen sowie für die Benutzung bereitzustellen.
- (2) Das Kreisarchiv sammelt die für die Geschichte und für die Gegenwart des Kreises bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Bibliothek.
- (2) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.
- (3) Das Kreisarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (4) Das Zwischenarchiv verwaltet das Schriftgut, das für den Dienstbetrieb nicht mehr laufend benötigt wird und befristet aufzubewahren ist.
- (5) Das Kreisarchiv kann gegen Gebühr fremdes Archivgut aufnehmen.

### **§ 4 Erfassung**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises Oder-Spree übergibt alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigt werden, dem Zwischenarchiv. Nach Ablauf der rechtlich vorgeschriebenen oder verwaltungsmäßig notwendigen Aufbewahrungsfristen werden die archivwürdigen Unterlagen vom Archiv übernommen.
- (2) Unterhalten Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreises Oder-Spree keine eigenen Archive oder archivische Gemeinschaftseinrichtungen, haben sie nach § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz die Möglichkeit, ihr kommunales Archivgut dem Kreisarchiv anzubieten.

- (3) Zur Sicherung einer umfangreichen kreisgeschichtlichen Dokumentation kann das Kreisarchiv, aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen, Archivalien als Depositum von juristischen sowie natürlichen Personen, von Vereinigungen und privaten Unternehmen übernehmen.
- (4) Für archivwürdige maschinenlesbare Datenbestände, die nicht auch in analoger Form vorliegen, sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen.
- (5) Die anbietenden Stellen haben dem Archiv Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

### **§ 5 Bewertung und Übernahme**

- (1) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit sowohl der im Zwischenarchiv befindlichen als auch der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Für Schriftgut, das als nicht archivwürdig bewertet wurde, erteilt das Kreisarchiv die Freigabe zur frist- und datenschutzgerechten Vernichtung (Kassation).
- (3) Ohne Zustimmung des Kreisarchivs darf von der anbieterpflichtigen Stelle keine Kassation von Schriftgut vorgenommen bzw. veranlasst werden.

### **§ 6 Verwahrung und Sicherung**

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kreisarchiv aufzubewahren.
- (2) Das im Kreisarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich.
- (3) Das Kreisarchiv und der Archivträger haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.

- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur möglich, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 7 Benutzung und Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs Oder-Spree regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Für die Nutzung des Archivs erhebt der Landkreis Oder-Spree eine Gebühr, entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Archivsatzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Damit wird die bestehende Archivordnung vom 15.03.1994 außer Kraft gesetzt.

#### **Anlagen**

Benutzungsordnung

Beeskow, den 16.04.21

Lindemann  
Landrat

# **Benutzungsordnung**

## **für das**

## **Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree**

### **Anlage 1 der Archivsatzung**

Die im Archiv des Landkreises Oder-Spree verwahrten Archivalien können von jeder Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

#### **§ 1 Arten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

#### **§ 2 Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung muss schriftlich, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Benutzers oder der Benutzerin sowie des Benutzungszwecks und einer möglichst genauen Bezeichnung des Gegenstands der Nachforschungen, gestellt werden. Handelt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Auftrag Dritter, so sind zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben. Zur Antragstellung ist das vom Kreisarchiv vorgelegte Formular zu verwenden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Das Archiv darf die in Absatz 2 Satz 2 bis 3 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erfolgt lediglich zum Zwecke der Gebührenerhebung.
- (4) Gleichzeitig mit dem Benutzerantrag ist schriftlich zu erklären, dass bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter gemäß § 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes gewahrt werden. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer oder die Benutzerin.

- (5) Von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Archivs des Landkreises Oder-Spree beruht, hat der Benutzer und die Benutzerin entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück abzuliefern.
- (6) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer bzw. die Benutzerin die Gebührensatzung sowie die Benutzungsordnung des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree an.

### **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter bzw. die Leiterin des Kreisarchivs oder die jeweilige Vertretung nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung geführt hätten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung und die Nichteinhaltung erteilter Auflagen können ebenfalls zum Entzug der Benutzungsgenehmigung führen.

### **§ 4 Benutzung**

- (1) Das Archivgut wird im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
- (2) Benutzer und Benutzerinnen werden archivfachlich beraten. Ein Anspruch auf Lesen und Übersetzen älterer Texte besteht nicht.
- (3) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
- 4) Ein Anspruch auf Vorlage von bestimmtem Archivgut zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (5) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung.

- (6) Das Personal des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree ist berechtigt, den Benutzern und Benutzerinnen Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

### **§ 5 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung**

- (1) Archivgut kann erst nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes benutzt werden.
- (2) Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (3) Die Verkürzung der Schutzfristen nach den §§ 10 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt werden. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn im Falle des § 10 Abs. 9 Nr. 1 des Brandenburgischen Archivgesetzes die Einwilligung zur Schutzfristenverkürzung einer dazu berechtigten Person vorliegt. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Kreisarchivs. Das Ergebnis ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

### **§ 6 Ausleihe von Archivgut**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann zu amtlichen Zwecken oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, Archivgut ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree und dem Ausleiher. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

### **§ 7 Reproduktionen**

- (1) Von Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut bedarf der Genehmigung des Kreisarchivs Landkreis Oder-Spree und ist nur unter Nennung der Quelle zulässig.

## **§ 8 Gebühren**

Die Berechnung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs richtet sich nach der Gebührenordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree in der jeweils geltenden Fassung.